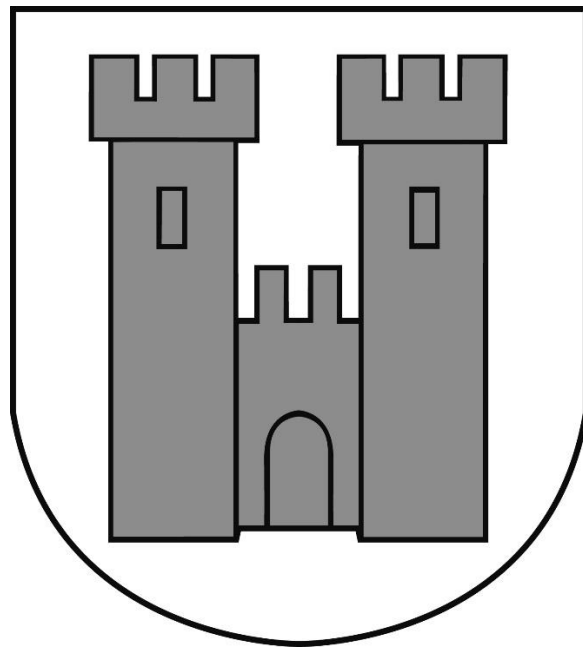


# **Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.**



## **Abfallreglement**

**2005**

1.12.10

Die **Einwohnergemeinde Erlenbach** erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 18. Juni 2003 folgendes

## **R E G L E M E N T**

### **I. Allgemeines**

- Gemeindeaufgabe**      **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- <sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- <sup>3</sup> Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- <sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- <sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- 
- Organisation, Durchführung**      **Art. 2** <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasser- und Entsorgungskommission (nachfolgend WEKO genannt).
- <sup>2</sup> Für die Durchführung der Aufgaben gem. Art. 1 ist der Ressortchef zuständig.
- 
- Abfallkonzept**      **Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der WEKO ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.
- 
- Information**      **Art. 4** <sup>1</sup> Die WEKO informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlung, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführungen von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- 
- Benutzungspflicht**      **Art. 5** <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und **Art. 6** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen  
Ablagerungsverbot ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmung

Begriff	<b>Art. 7</b> Als Siedlungsabfälle gelten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)</li><li>- Sperrige Abfälle (Haushalt- und Sperrgut)</li><li>- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</li></ul>
Öffentliche Abfallbehälter	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungslagen.  <sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
Verbrennen	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald-, und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).  <sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.
Abfallzerkleinerer	<b>Art. 10</b> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist verboten.
Verwertung	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesonder. <ul style="list-style-type: none"><li>- Altpapier und Karton</li><li>- Altglas</li><li>- Textilien (gemäss Abfallmerkblatt)</li></ul>

- Weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der WEKO zu erfolgen.

Kompostierung

**Art. 12** <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) unterstützen.

Tierkörper

**Art. 13** <sup>1</sup> Tierkörper sind der regionalen Kadaversammlung abzuliefern.

<sup>2</sup> Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

**Art. 14** Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie-, und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Übertragung von Aufgaben

**Art. 15** Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanzielle Leistung
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet

Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 16** <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24 - 26

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## b) Hauskehricht

### Begriff

**Art. 17** <sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

<sup>3</sup> Abfälle aus Landwirtschaft (Siloballen-Plastik)

### Behälter und Gebinde

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 16 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 16 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Verletzungsgefahren für das Abfuhrpersonal sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Container vorschreiben.

### Abfuhrtage, Annahmestellen

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 2 - 4 mal monatlich abgeholt. Die Abfuhrtage und –wege werden veröffentlicht .

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

### Bereitstellung

**Art. 20** <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die WEKO den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile. Bereitstellplätze können auch auf privatem Grund verlangt werden.

## c) Sperrgut

### Begriff

**Art. 21** <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

a Metallisches Altmaterial

b Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen

c Grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Entsorgung **Art. 22** Die Verursacher entsorgen ihr Sperrgut selbständig. Bei Bedarf kann die WEKO eine Sperrgutabfuhr veranlassen.

#### d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung **Art. 23** <sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle

<sup>2</sup> Die WEKO kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

#### e) Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung **Art. 24** <sup>1</sup> Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind in Absprache mit der Kommission zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- Die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne Art. 18 – 20
- Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen Verwertungsbetrieb

<sup>3</sup> Die Verursacher entsorgen ihr Sperrgut selbständig.

### III. Sonderabfälle

Begriff **Art. 25** Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)

- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen

Pflicht der Besitzer

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für allfällige Sondersammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstelle oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden. Dafür ist in jedem Fall die Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstelle oder -aktionen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oelabscheider

**Art. 28** Die Gemeinde kann die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider auf Kosten der Eigentümer veranlassen.

#### **IV. Finanzierung**

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- Die Gebühren der Benützer
- Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften.
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.)

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs.1), Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlung decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2. Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38. Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

**Art. 31** Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser Tarif regelt:

- Die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- Die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

## **V. Schlussbestimmungen**

Vollzug

**Art. 32** <sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt

<sup>2</sup> Verfügungen über Massnahmen (Abs. 1) und die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

**Art. 33** Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter angefochten werden.

Widerhandlung

**Art. 34** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügung mit Busse bis zu Fr. 500.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.



<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 35** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten **Art. 36** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit diesem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.  
Insbesondere werden aufgehoben:  
- Abfallreglement vom 18.9.1992  
- Gebührentarif vom 18.9.1992

**Genehmigung** So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Erlenbach am 10. Dezember 2004 mit 2 Gegenstimmen.

Erlenbach, 10. Dezember 2004

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Vizepräsident:	Die Sekretärin:
sig. Künzi	sig. S. Wiedmer
Dr. Andreas Künzi	Sonja Wiedmer

**Auflagezeugnis** Die unterzeichnete Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass das Abfallreglement und der Gebührentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 4. und 11.11.2004 publiziert.

Erlenbach, den 20. Dezember 2004

Die Gemeindeverwalterin:

sig. S. Wiedmer

Sonja Wiedmer

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 10. Dezember 2004 folgenden Gebührentarif:

### I. Hauskehricht

- Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-, Marken- oder Containergebühr.
- a) Grundgebühr **Art. 2** <sup>1</sup> Von jedem Verursacher ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Zweitwohnung (Ferienwohnung) und pro Gewerbe- und Industriebetrieb erhoben und beträgt:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - pro Wohnung   | Fr. 100.-- bis 200.-- |
| - pro Wohnung (Einzelperson)  | Fr. 50.-- bis 100.--  |
| - pro Zweitwohnung (Ferienwohnung)<br>(im Dauersiedlungsgebiet DSG)                             | Fr. 100.-- bis 200.-- |
| - pro Zweitwohnung (Ferien- oder Wochen-<br>endlogis, ausserhalb Dauersiedlungsge-<br>biet DSG) | Fr. 50.-- bis 100.--  |
| - pro Kleingewerbe  | Fr. 50.-- bis 100.--  |
| - pro Gewerbe- oder Industriebetrieb  | Fr. 100.-- bis 200.-- |
- b) Sackgebühr **Art. 3** <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen. Sie betragen:
- |                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| - Säcke 35-l max. 5,0 kg   | Fr. 1.50 bis 4.00  |
| - Säcke 60-l max. 8,5 kg   | Fr. 2.50 bis 6.00  |
| - Säcke 110-l max. 16,0 kg | Fr. 5.00 bis 10.00 |
- <sup>3</sup> Container sind entweder ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken, oder mit einer Container-Plombe zu versehen.
- c) Markengebühr **Art. 4** <sup>1</sup> An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen. Sie betragen:

- max. 5.0 kg	Fr. 1.50 bis 4.00
- max. 8,5 kg	Fr. 2.50 bis 6.00
- max. 16,0 kg	Fr. 5.00 bis 10.00
- max. 30,0 kg	Fr. 6.50 bis 13.00

## II. Kleingewerbe

Definition **Art. 5** Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Bemessungsgrundlagen **Art. 6** Dem Kleingewerbe wird, zusätzlich zur Grundgebühr, die Abfallgebühr pro Sack, Gebinde oder Containerleerung erhoben

Containerplombe **Art. 7** <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen:

- Container 800 Liter (120 kg)	Fr. 30.00 bis 70.00
--------------------------------	---------------------

<sup>3</sup> Container, deren Inhalt mit einer Kehrrichtpresse verdichtet wurde oder die gewichtsmässig wesentlich überladen werden, sind mit zwei Plomben zu versehen.

## III. Uebrigere Gewerbe- oder Industriebetriebe

Bemessungsgrundlagen **Art. 8** Die Abfallgebühren für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden zusätzlich zur Grundgebühr pro Containerleerung erhoben.

Ansätze **Art. 9** Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Direktlieferung **Art. 10** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze **Art. 11** Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

- Abgabe der Säcke** **Art. 12** <sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- <sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden.
- <sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
- Ausschluss von der Abfuhr** **Art. 13** <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- <sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder keine Containerplomben aufweisen, werden nicht geleert.
- Sperrgut** **Art. 14** Die Aufwendungen für allfällige Grobsperrgutabfahren (Art. 22 Abfallreglement) werden nach Verursacherprinzip verrechnet.
- Sammelstelle und -aktionen** **Art. 15** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
- Kadaverentsorgung** **Art. 16** <sup>1</sup> Als Kostenbeteiligung an der Kadaverentsorgung haben die Tierhalter eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird gestützt auf die Erhebungskarte B des Amtes für Landwirtschaft und Natur, Stichtag Mai, pro GVE erhoben und beträgt:
- pro GVE Fr.6.00 bis 10.00
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten** **Art. 17** <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Es gilt der Stundenansatz Aufwandgebühr II des Gebührenreglementes.
- <sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 200.— bis Fr. 2'000.— je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 31. August fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Sack- und Markengebühren sowie die Containerplomben-Gebühren werden vom Verursacher erhoben (via Verkaufsstelle siehe Art. 12/2).

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins gemäss Regierungsratsbeschluss über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern geschuldet.

Inkrafttreten

**Art. 19** <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 18.09.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

**Genehmigung**

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Erlenbach am 10. Dezember 2004 mit 2 Gegenstimmen.

Erlenbach, am 10. Dezember 2004

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Vizepräsident:

Die Sekretärin:

sig. A. Künzi

sig. S. Wiedmer

Dr. Andreas Künzi

Sonja Wiedmer

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat diesen Gebührentarif vom 10. November bis 10. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 4. und 11. November 2004 bekannt.

Erlenbach, 20. Dezember 2004

Die Gemeindeverwalterin:

sig. S. Wiedmer

Sonja Wiedmer

## **Aenderung im Gebührentarif zum Abfallreglement vom 10.12.2004 mit gemeinderätlicher Revision vom 9.8.2010**

Der **Gemeinderat von Erlenbach i.S.** beschliesst gestützt auf Art. 31 des Abfallreglementes vom 10. Dezember 2004 folgende Aenderung im Gebührentarif (streichen der Position Zweitwohnung ausserhalb DSG) in eigener Kompetenz, weil dafür keine Rechtsgrundlage im Abfallreglement durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen worden ist und diese Gebührenerhebung deswegen nicht durchgesetzt werden kann.

a) Grundgebühr **Art. 2** <sup>1</sup> Von jedem Verursacher ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Zweitwohnung (Ferienwohnung) und pro Gewerbe- und Industriebetrieb erhoben und beträgt:

- pro Wohnung	Fr. 100.-- bis 200.--
- pro Wohnung (Einzelperson)	Fr. 50.-- bis 100.--
- pro Zweitwohnung (Ferienwohnung) (im Dauersiedlungsgebiet DSG)	Fr. 100.-- bis 200.--
<del>- pro Zweitwohnung (Ferien- oder Wochen-</del>	<del>Fr. 50.-- bis 100.--</del>
<del>endlogis, ausserhalb Dauersiedlungsge-</del>	
<del>biet DSG)</del>	
- pro Kleingewerbe	Fr. 50.-- bis 100.--
- pro Gewerbe- oder Industriebetrieb	Fr. 100.-- bis 200.--

Inkrafttreten

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1.1.2015 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Erlenbach am 30. Januar 2017.

### **Namens des Gemeinderates Erlenbach**

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. S. Künzi

sig. S. Wiedmer

S. Künzi

S. Wiedmer Schneider

